

Satzung des Fanclubs Blue Lions Bergisch Land

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.06.2016 in Wuppertal

Präambel

Der Fanclub Blue Lions Bergisch Land unterstützt den Bergischen HC 06 (BHC 06).

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Blue Lions Bergisch Land".
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- 3) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die die Pflege, Verbreitung und Fortschreibung einer Fankultur für den Handball, vorrangig rund um den Bergischen Handball Club 06, eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal unter VR 26764 (BHC 06).

- 1) Dies soll verwirklicht werden durch die gemeinsamen Besuche von Heimspielen des BHC 06 und durch Begleitfahrten zu den Auswärtsspielen der 1.Mannschaft des BHC 06.
- 2) Die Teilnahme an Begleitfahrten zu Auswärtsspielen ist freiwillig. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten oder in dessen Begleitung teilnehmen.
- 3) Friedliche Unterstützung des BHC 06 sowie Einhaltung und Förderung der friedlichen Atmosphäre bei allen Handballspielen.
- 4) Wahrung der "Nettiquette", auch in den sozialen Medien.
- 5) Förderung von Kontakten zu anderen Handball-Fanclubs sowie anderen Vereinen.

§ 3 Selbstlosigkeit / Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für etwaige Überschüsse von Auswärtsfahrten.
- 3) Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht möglich. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4.1 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich mittels eines vorgeschriebenen Aufnahmeformulars beim Vorstand beantragt.
- 3) Natürliche Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige) benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der den Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu unterschreiben hat.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung entscheidet auf gesonderten Antrag des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.
- 8) Die Mitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Beitragserhöhung mit Frist von einem Monat zum Monatsende.
- 9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) den Vereinszielen zuwider handelt.
- b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
- c) seinen ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- d) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung (auch per email möglich) unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- e) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen und Stellung nehmen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Bei Minderjährigen ist auch der gesetzliche Vertreter anzuhören.

§ 4.2 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann durch Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und behalten ihr volles Stimm- und Rederecht.

§ 4.3 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen gemäß dem Aufnahmeformular entweder halbjährlich oder jährlich per Sepa-Lastschrift.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 4) Zuviel gezahlte Beiträge beispielsweise durch eine vorzeitige Kündigung werden nicht zurück erstattet.
- 5) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 6) In begründeten Einzelfällen können Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b) [Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.]
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes.
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von lediglich 2

Wochen einzuhalten, die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 6) Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag von mindestens einem Mitglied durchzuführen.
- 7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Mitgliederversammlung ist vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes durchzuführen, da bei Nichtbestimmung eines neuen Vorstandes der Verein durch ein Gericht aufgelöst wird.
- 4) Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln.
- 6) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 7) Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Übergangsklausel stellt die Handlungsfähigkeit auch bei verspäteter Vorstandswahl jederzeit sicher, berechtigt aber nicht zur Verzögerung der Wahlen durch den Vorstand.
- 8) Der Vorstand soll in der Regel monatlich sowie bei Bedarf tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 10) Die mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen (<3 Monate) oder außerordentlichen Mitgliederversammlung

durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die Kinderheime:
 - Kinder-und Jugendhaus Kannenhof, Bertha-von-Suttnerstr.19, 42651 Solingen
 - Kinderhaus Luise Winnacker, Rutenbecker Weg 159, 42429 Wuppertalund zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 10 Haftungsausschluss

- 1) Eine persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird ausgeschlossen.
- 2) Die persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein bei Vorsatz wird ebenfalls ausgeschlossen.

§ 11 Finanzen

- 1) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu verwalten.
- 2) Der Kassenwart erstattet auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 12 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht und Berichtigung seiner personenbezogenen Daten bei unzulässiger Speicherung.

Ort, Datum und Unterschriften